9

П

I

i

£

1

I

I

1

9

11

d

to

vertreter unbescholten sein muß. Einer späteren Zeit gehört jedenfalls — sonst wäre es wohl in den § 1 mit hinein= gezogen — das Privileg § 118 an, nach dem der Herzog verpflichtet ist, diesen Unterrichter sogar abzusetzen, wenn er den Bürgern nicht paßt. Ferner bestimmt der § 32, daß man seinen verfesteten Mann, welcher wieder in die Stadt gekommen sei und dort bleiben wolle, selb sewende up den hilligen vor dem richte windt, d. h., wie ich meine, mit einem Schwure selbsiebt nachweist, daß er verfestet sei. Diese Bestimmung würde nicht nöthig gewesen sei, wenn damals schon der § 79 bestanden hätte, wonach die Verfestung im Beisein zweier Rathsmänner geschehen und der Name des Verfesteten in das Stadtbuch eingetragen werden mußte. Bemerkenswerth ist sodann, daß nach § 9 eine vor drei Rathsleuten bekannte Schuld nicht abgeleugnet werden kann. Das braunschweigsche Recht U. XVI, § 12, wo diese Satzung zuerst erscheint, erfordert die Anwesenheit von nur twen radmannen, doch ist dies twen, wie Hänselmann dazu bemerkt, aus dren corrigiert. So giebt dieser Einbecker Rechtssatz den braun= schweigschen vor seiner Abänderung wieder, wird also wohl nicht gar zu lange nach der Entstehung des braunschweigschen Stadtrechts U. XVI, d. h. dem Anfange des 14. Jahrh. übernommen sein. Später genügt auch in Einbeck zur Bestätigung eines Testaments (§ 27), sowie bei einer Klage um Ehre (§ 55), bei einer Verfestung (§ 79) die Anwesenheit oder das Zeugnis von zwei Rathsmännern.

Bei dem nun folgenden Abdruck unseres Stadtrechts habe ich mich bemüht, die Letzner'sche Handschrift getreu wiederzugeben. Von Wiederherstellung der Mundart und Durchführung einer einheitlichen Rechtschreibung wurde Abstand genommen, der Gebrauch großer Anfangsbuchstaben aber auf Namen beschränkt. Nicht immer gelang es, das Überlieferte genau festzustellen, da bei der Undeutlichkeit der Handschrift sich namentlich die Buchstaben e und i, a und o, r und v, ch und ck, t und e, gelegentlich auch andere Zeichen, nicht immer mit Sicherheit von einander unterscheiden ließen. Ich habe deshalb in den Fällen, wo außer der im Texte ge=